jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/1/29 91/14/0002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

DE-40 Verwaltungsverfahren Deutschland
DE-90 Straßenverkehrsrecht Kraftfahrrecht Deutschland
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;
EStG 1972 §26 Z3;
OWiG-D 1968 §56;
OWiG-D 1968 §57;
OWiG-D 1968 §7;
StraßenverkehrsG-D §24;
StVZO-D §34;
StVZO-D §69a;
VStG §13;
VwRallg;

Rechtssatz

Ersatz der über den Arbeitnehmer (Kraftfahrer) wegen Delikten im Zusammenhang mit seiner nichtselbständigen Arbeit verhängten Geldstrafen durch den Arbeitgeber ist Arbeitslohn und kein Auslagenersatz. Er ist der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und die Dienstgeberbeiträge hinzuzuzählen (Hinweis E 23.Mai 1984, 83/13/0092, VwSlg 5898 F/1984). Dies gilt auch für im Ausland verhängte Geldstrafen (hier: Bestrafung im Verwarnungsverfahren durch deutsche Verwaltungsbehörde - Beamte des Außendienstes nach dem deutschen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen Gewichtsbeschränkungen nach der deutschen Straßenverkehrszulassungsordnung und wegen Fahrzeitüberschreitung; Ausführungen zur Frage, ob Adressat der Verwarnung der Kraftfahrer oder sein Arbeitgeber ist, zumal die Verwarnungsbescheinigungen keinen Namen aufweisen, und zur Frage, ob es sich bei den Bußgeldern, wenn sie infolge Nichtbeachtung bisher geübter Toleranz einer Aktion Vorschrift entspringen, als verdeckte Straßenmaut in Wahrheit steuerlich als gegen den Unternehmer/Arbeitgeber gerichtet zu behandeln wären).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140002.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at